

# BEKANNTMACHUNG

## VI. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Viöl (Kreis Nordfriesland)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Viöl vom 25. April 2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Nordfriesland folgende VI. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für das Amt Viöl erlassen:

### Artikel I

#### **§ 1 erhält folgende Bezeichnung:**

Amtssitz, Wappen, Siegel, Amtsflagge

### Artikel II

#### **§8 (Ständige Ausschüsse) erhält folgende Fassung:**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse gem. § 10 a AO werden gebildet:

b) Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses 3

Mitglieder Aufgabengebiet:

Prüfung der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Teilrechnungen, der Bilanz und des Anhangs nach § 95 n Abs. 1 GO

(2) entfällt

(3) neu (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 Abs. 4 AO an den Ausschuss-Sitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

### Artikel III

#### **§ 10 Abs. 1 (Wertgrenze bei Erwerb von und Verfügung über Amtsvermögen) erhält folgende Fassung:**

(1) Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen:

c) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 1.100 EURO;

d) Stundungen bis zu einem Betrag von 1.100 EURO;

e) den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.100 EURO nicht überschritten wird;

f) die Veräußerung und die Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 600 EURO nicht übersteigt;

- g) den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500 EURO nicht übersteigt;
- h) die Annahme von Schenkungen, Spenden oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Netto-Vermögenswert von 1.000 EURO;
- i) die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit ein monatlicher Mietzins den Betrag von 800 EURO nicht übersteigt;
- j) Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500 EURO;
- k) die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500 EURO;
- l) den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 300 EURO (die Gesamtbelastung 3.600 EURO) nicht übersteigt.

#### **Artikel IV**

##### **§ 12 (Verpflichtungserklärungen) erhält folgende Fassung:**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.400 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen mtl. 1.300 EURO nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24a AO i. V. m. § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Ernennungsurkunden von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 sowie für Arbeitsverträge mit Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TVöD.

#### **Artikel V**

Diese VI. Nachtragssatzung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft. Die Genehmigung nach § 24 a AO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom 21. Mai 2013 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. Viöl, 27.

Mai 2013

  
Der Amtsvorsteher